

1. Teilnahmeberechtigung, Teilnahmevoraussetzungen

- 1.1. Als Vertragspartei teilnahmeberechtigt am NotarNetz sind nur amtierende Notare, und Notariatsverwalter zu beruflichen Zwecken sowie Notarkammern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Ebenfalls als Vertragspartei teilnahmeberechtigt sind Gesellschaften, in denen sich zumindest ein Notar mit einer anderen Person bzw. anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit ihm bzw. ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat (§ 9 BNotO). Dieser Personenkreis wird nachstehend auch als „**Vertragspartei**“ bezeichnet.
- 1.2. Die Mitarbeiter der Vertragspartei (einschließlich Notarvertretern, Notarassessoren, Notariatsassessoren und Notaranwärtern) sowie Personen, die mit der Vertragspartei zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit ihr gemeinsame Geschäftsräume haben (§ 9 BNotO), dürfen zu beruflichen Zwecken das NotarNetz nutzen und die Dienstleistungen der NotarNet GmbH nach Maßgabe dieses Vertrags in Anspruch nehmen. In diesem Fall gelten die vorbezeichneten Personen als Erfüllungsgehilfen der Vertragspartei bei der Nutzung des NotarNetzes. Sie werden nachfolgend auch als „**Nutzer**“ bezeichnet.
- 1.3. Die NotarNet GmbH behält sich das Recht vor, weiteren Nutzern im beruflichen Umfeld des Notariats die Teilnahme am NotarNetz zu gewähren.
- 1.4. Die NotarNet GmbH bestimmt die Anforderungen an den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach billigem Ermessen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die NotarNet GmbH stellt der Vertragspartei die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.
- 2.2 Vertragsgegenstand ist die Herstellung des Anschlusses an und die ständige Bereitstellung des NotarNetzes, eines gesicherten elektronischen Netzwerks, das die NotarNet GmbH im Auftrag der Bundesnotarkammer betreibt. Einige Dienste der Bundesnotarkammer und der Justiz sind nur aus dem NotarNetz erreichbar. Es wird eine Kommunikationsinfrastruktur bereitgestellt, die aus Computer- und Datenübertragungsdienstleistungen, Informationen und anderen Inhalten besteht. Gegenstand des NotarNetz-Dienstes ist neben der Herstellung und Bereitstellung des Zugangs zum NotarNetz insbesondere:
 - a) Firewall, Surf-Schutz, Virenschutz;
 - b) pro Vertragspartei Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs einschließlich E-Mail-Adresse unter der Domain @notar.net.de oder unter einer eigenen Domain des Notars (z.B. „...@notar-mustermann.de“) für sich und für bis zu 19 weitere Nutzer. Die Konfiguration der E-Mail-Adressen der Vertragspartei und der Nutzer unter der genannten Domain obliegt der Vertragspartei;
 - c) Bereitstellung eines Zugangs über eine volumen- und zeitunabhängige Leitung vom NotarNetz-Rechenzentrum in das Internet (die Datenverbindung von der Vertragspartei zum NotarNetz-Rechenzentrum ist nicht Vertragsgegenstand);
 - d) Nutzungsüberlassung und Wartung für ein von der NotarNet GmbH bereitgestelltes Netzan-

schlussgerät (nachfolgend „**NotarNetz-Router**“);

- e) die erstmalige Registrierung sowie die dauerhafte Bereitstellung (Hosting) einer Domain (z.B. www.notar-mustermann.de);
 - f) Einrichtung und dauerhafte Bereitstellung (Hosting) von Internetseiten unter der Domain des Notars, wahlweise mit zentral durch die NotarNet GmbH gepflegten Inhalten und fortlaufend aktualisierten Meldungen; im Hinblick auf die verschiedenen Einrichtungsvarianten ist die Auswahl auf den von der NotarNet GmbH bereitgestellten Homepagebaukasten beschränkt;
 - g) den kostenfreien elektronischen Bezug des notariellen Pflichtblatts Bundesgesetzblatt Teil I.
- 2.3 Zusatzleistungen wie z.B.
- a) der sichere Zugriff auf bestehende externe E-Mailkonten,
 - b) die Anbindung von Geschäftsstellen oder Heimarbeitsplätzen für den Zugriff auf die Ressourcen im Büro der Vertragspartei,
 - c) der mobile Zugriff auf das NotarNetz über UMTS oder GPRS,
 - d) die Bereitstellung und Verwaltung von frei wählbaren E-Mailkonten,
 - e) die Bereitstellung einer sicheren Funknetzwerk-Option (WLAN) für den NotarNetz-Router,

werden je nach individueller Vereinbarung mit der Vertragspartei erbracht. Für diese und alle weiteren im Rahmen der Vertragsbeziehung durch die NotarNet GmbH erbrachten Leistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls.

- 2.4 Der nach Ziffer 2.2 lit. d) überlassene NotarNetz-Router wird nicht Eigentum der Vertragspartei. Er darf ausschließlich zur Teilnahme am NotarNetz im Rahmen dieses Vertrags genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ebenso unzulässig wie der Betrieb außerhalb der Geschäftsräume der Vertragspartei.

3. Vertragsverhältnis, Änderungen dieser AGB

- 3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der Vertragspartei und der NotarNet GmbH kommt zustande, sobald der NotarNet GmbH ein entsprechender Antrag der Vertragspartei in Textform zugegangen ist und die NotarNet GmbH gegenüber der Vertragspartei die Annahme dieses Antrags erklärt hat, spätestens jedoch mit dem Zugang des NotarNetz-Routers bei der Vertragspartei.
- 3.2 Die NotarNet GmbH erteilt der Vertragspartei mit dem Vertragsschluss das Recht zur Nutzung der gemäß Ziffer 2.2 angebotenen Leistungen des NotarNetzes sowie des Weiteren individuell vereinbarten Leistungsumfangs (Ziffer 2.3).
- 3.3 **Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Bestimmungen der „NotarNetz Sicherheitsrichtlinien“ (nachfolgend „Sicherheitsrichtlinien“) zu beachten; diese sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**
- 3.4 Die NotarNet GmbH kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Leistungen beauftragen.
- 3.5 Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB der Vertragspartei erkennt die NotarNet GmbH nicht an, es sei denn, sie hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die NotarNet GmbH in Kenntnis entgegenstehender AGB der Vertragspartei die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

- 3.6 Beabsichtigte Änderungen der AGB werden der Vertragspartei in Textform mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Vertragspartei steht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigt. Die NotarNet GmbH wird bei Änderung der AGB auf die Folgen des Ausbleibens einer Kündigung gesondert hinweisen. Für die Änderung der Entgelte gilt Ziffer 8.8.
- 4. Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten, Domainrückkauf**
- 4.1 Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird die NotarNet GmbH im Verhältnis zwischen der Vertragspartei und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Die NotarNet GmbH hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss; sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die Vertragspartei beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Alle Domains der Vertragspartei werden ausschließlich auf deren Namen registriert, nicht auf den Namen der NotarNet GmbH.
- 4.2 Die Vertragspartei ermächtigt die NotarNet GmbH, folgende Daten an die Organisation zur Vergabe ihrer Domain weiterzuleiten:
- Name und postalische Anschrift der Vertragspartei,
 - Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer des Ansprechpartners für die Domain („Admin-C“).
- 4.3 Die Vertragspartei garantiert, dass die von ihr beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie von allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Domain durch die Vertragspartei oder mit Billigung der Vertragspartei beruhen, stellt diese die NotarNet GmbH, deren Angestellte oder Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.
- 4.4 Die Vertragspartei ist verpflichtet, der NotarNet GmbH einen etwaigen Verlust ihrer Domain unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt die Vertragspartei den Rückerwerb ihrer Domain von einem Dritten, so ist sie verpflichtet, die NotarNet GmbH unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten und Anfragen der NotarNet GmbH über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten unverzüglich zu beantworten.
- 5. Internet-Präsenz**
- In Ansehung der unter Ziffer 2.2 lit. f) beschriebenen Leistung gilt:
- 5.1 Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf ihre Internet-Seiten eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer vollständigen Anschrift zu kennzeichnen. Die Vertragspartei wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinaus gehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Telemedien angeboten werden. Die Vertragspartei stellt die NotarNet GmbH von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.
- 5.2 Die NotarNet GmbH ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz auf eventuelle Rechtsverstöße wie insbesondere gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) zu prüfen. Nach dem Erkennen derartiger Rechtsverstöße ist die NotarNet GmbH berechtigt, diese Leistung zu sperren. Die NotarNet GmbH wird die Vertragspartei unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt nicht für von der NotarNet GmbH bereit gestellte Inhalte und Meldungen i.S.d. Ziffer 2.2. lit. f).
- 6. Mitwirkungsleistungen der Vertragspartei**
- 6.1 Kennungen und Zugangsdaten, die die Vertragspartei von der NotarNet GmbH erhält, hat diese durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Die Sicherheitsrichtlinien sind zu beachten. Für den Schutz der Zugangsberechtigungen hat die Vertragspartei für ihren Systembereich und für die genutzten Übertragungsleitungen Dritter selbst Sorge zu tragen. Bei Verlust einer Zugangsschnittstelle zum NotarNetz, also insbesondere eines NotarNetz-Routers oder einer UMTS-Karte, ist der Verlust unverzüglich der NotarNet GmbH anzuzeigen. Diese ist zu einer unverzüglichen Sperrung der entsprechenden Schnittstelle berechtigt, um einen unbefugten Zugriff auszuschließen.
- 6.2 Die Vertragspartei erklärt, dass alle von ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsantrag gemachten Angaben wahrheitsgemäß, aktuell und vollständig sind, insbesondere dass sie teilnahmeberechtigt ist.
- 6.3 Die Vertragspartei verpflichtet sich, keine Software, Dateien, Informationen oder andere Inhalte im NotarNetz zu laden, beizutragen, zu senden oder anderweitig zu veröffentlichen, bzw. im NotarNetz oder über das NotarNetz zu suchen, die insbesondere geeignet sind,
- a) Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder zu verletzen, insbesondere alle Immaterialgüterrechte;
 - b) vom Empfänger oder Dritten als diffamierend, täuschend, beleidigend, anstößig, pornographisch oder Gewalt verherrlichend interpretiert zu werden;
 - c) Dritte zu bedrohen;
 - d) vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis Computer-Viren, sog. Trojaner oder sonstige schädigende Programme oder Inhalte zu verbreiten;
 - e) E-Mails oder Informationen abzufangen, zu kopieren oder abzuhören, die nicht für die Vertragspartei bestimmt sind, insbesondere um sich oder Dritten mit Hilfe des NotarNetzes nicht für sich oder Dritte bestimmte Daten oder Informationen zu beschaffen.
- 6.4 Die Vertragspartei verpflichtet sich, über ihren Anschluss an das NotarNetz keine jugendgefährdenden, rechtsextremen oder in irgendeiner anderen Form verfassungswidrigen oder gegen geltendes Recht, einschließlich Berufsrecht, verstoßenden Inhalte im NotarNetz zu verbreiten oder einen Link zu ihnen zu erstellen oder durch Dritte über ihren Anschluss verbreiten oder erstellen zu lassen.
- 6.5 Die Vertragspartei ist verpflichtet, das NotarNetz sachgerecht und nur im Rahmen der Rechtsordnung zu nutzen. Sie ist weiterhin verpflichtet,

- a) die Zugriffsmöglichkeiten auf das NotarNetz nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- b) Änderungen von vertragsrelevanten Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Teilnahmeberechtigung, ihres Amtsbereichs oder der Lage ihrer Geschäftsräume, der NotarNet GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- c) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Zugangsdaten geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
- d) der NotarNet GmbH oder einem von dieser benannten Dritten erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen).
Im Fall einer derartigen Störung ist die NotarNet GmbH verpflichtet, die Störung unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartei ist zu diesem Zweck verpflichtet, der NotarNet GmbH oder einem von dieser beauftragten Erfüllungshilfen im erforderlichen Umfang Zugriff auf ihr lokales Netzwerk – auch per Fernzugriff (Fernwartung) – zu verschaffen. Der Vertragspartei entstandene Aufwendungen zur Beseitigung einer von der NotarNet GmbH zu verantwortenden Störung sind von dieser nur zu ersetzen, wenn die NotarNet GmbH selbst die Störung in angemessener Frist nicht beseitigen konnte, sie vor dem Entstehen der Aufwendung von ihr in Kenntnis gesetzt wurde und ihr daher insbesondere im Falle der Beauftragung eines Systembetreuers durch die Vertragspartei die Möglichkeit zur Abstimmung mit dem Systembetreuer eingeräumt wurde.
Die NotarNet GmbH behält sich vor, die ihr durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen der Vertragspartei zu berechnen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Vertragspartei verursacht wurde.
- 6.6 Die Vertragspartei wird erforderliche Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung ihrer lokalen Daten einrichten und aufrechterhalten.
- 6.7 Die Vertragspartei verpflichtet sich, jedes System, von dem aus sie das NotarNetz nutzt, gemäß den Sicherheitsrichtlinien zu betreiben.
- 6.8 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Nutzer sowie ihre sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Sinne der Mitwirkungspflichten gem. dieser Ziffer 6 zu verpflichten.
- 6.9 Bei mehreren leichten Verstößen oder einem erheblichen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder einem Entfallen der Teilnahmeberechtigung ist die NotarNet GmbH berechtigt, die Zugangsberechtigung der Vertragspartei ganz oder teilweise zu sperren und/oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Für die Sperrung der Zugangsberechtigung ist es auch ausreichend, dass der NotarNet GmbH tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht schwerer Verfehlungen der Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Ziffer 6 oder das Entfallen der Teilnahmeberechtigung begründen.
Die Sperrung ist zulässig bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts.
- ## 7 Nutzungsrechte und Rechtsinhaberschaft
- 7.1 Die Vertragspartei erhält an den vertragsgemäßen eigenen Leistungen von der NotarNet GmbH ein nicht ausschließliches, inhaltlich auf den Vertragszweck und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte verbleiben bei der NotarNet GmbH.
- 7.2 Das Kopieren und Ändern, die Weitergabe und Veröffentlichung oder die anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung aller angebotenen Leistungen durch die Vertragspartei oder durch einen Dritten ist verboten, sofern sie nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich von der NotarNet GmbH genehmigt wurde.
- 7.3 Die Vertragspartei verpflichtet sich weiterhin, nur solche Inhalte zu verbreiten, für die sie die entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 7.4 Bei einem Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 7 gilt Ziffer 6.9 entsprechend.
- ## 8 Zahlungsbedingungen, elektronische Rechnungsübermittlung, Änderungen der Entgelte
- 8.1 Die einmaligen und laufenden Entgelte des NotarNetzes ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste und sind
- im Fall einmaliger Entgelte nach Erbringung der vergüteten Leistung,
 - im Fall monatlich vereinbarter Entgelte jeweils zu Beginn des Folgemonats für den vorangegangenen Monat und
 - im Fall jährlich vereinbarter Entgelte mit erstmaliger Bereitstellung der vergüteten Leistung und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres zur Zahlung fällig.
- Im Falle einer Sperrung des NotarNetzzugangs gem. Ziffern 6 und 7 bleibt die Pflicht der Vertragspartei zur Zahlung der vertragsgemäßen Entgelte unberührt; dies gilt nicht, sofern eine zur Sperrung berechtigende Verfehlung der Vertragspartei tatsächlich nicht vorlag.
- 8.2 Die NotarNet GmbH ist zur Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege berechtigt.
- 8.3 Die aufgrund dieses Vertrages durch die Vertragspartei zu zahlenden Entgelte können durch die Vertragspartei an die NotarNet GmbH ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens erbracht werden. Hierzu teilt die Vertragspartei der NotarNet GmbH eine inländische Kontoverbindung (Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer, ggfs. abweichender Kontoinhaber) in Textform mit.
- 8.4 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat die Vertragspartei der NotarNet GmbH die dadurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie sie das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug ist die NotarNet GmbH nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr der Vertragspartei gesetzten angemessenen Frist, bei der gleichzeitig die Sperrung des Zugangs zu den Leistungen des NotarNetzes angedroht worden sein muss, berechtigt, den Zugang zum NotarNetz bis zum Zahlungseingang zu sperren. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

- 8.6 Die Kosten für die erforderliche Datenverbindung zwischen Vertragspartei und NotarNetzrechenzentrum (z.B. über DSL oder UMTS/GPRS) sind zwischen Vertragspartei und jeweiligem Leistungserbringer selbst abzurechnen.
- 8.7 Der mit dem Entgelt abgeglichene Aufwand entsteht vollständig bereits mit Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode. Eine anteilige Rückerstattung des Entgelts kommt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses insgesamt oder für einzelne Leistungen innerhalb einer Abrechnungsperiode daher nicht in Betracht, es sei denn, die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem durch die NotarNet GmbH zu vertretenden Ereignis oder es besteht ein Recht auf Minderung.
- 8.8 Die NotarNet GmbH ist berechtigt, die Entgelte zu ändern. Für die Änderung der Entgelte gilt Ziff. 3.6 entsprechend.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der NotarNet GmbH kann die Vertragspartei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis. Der Vertragspartei steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Verfügbarkeit

- 10.1 Die NotarNet GmbH trägt für die ordnungsgemäße Verfügbarkeit des NotarNetzes Sorge.
- 10.2 Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen des NotarNetzes und der seitens der NotarNet GmbH zu erbringenden Leistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der NotarNet GmbH oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des NotarNetzes erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Anlagen Dritter, die die NotarNet GmbH zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist die NotarNet GmbH berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb des NotarNetzes erforderlich ist (insb. für Wartungsmaßnahmen). Die NotarNet GmbH wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 10.3 Dauert eine von der NotarNet GmbH zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist die Vertragspartei zur anteiligen Minderung des von ihr zu entrichtenden Entgelts berechtigt. Im Übrigen stehen der Vertragspartei – vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 11 – wegen solcher Störungen und Unterbrechungen keine weiteren Ansprüche zu.

11. Haftung der NotarNet GmbH

- 11.1 Die NotarNet GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die NotarNet GmbH im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet

die NotarNet GmbH bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von EUR 25.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

- 11.3 a) Die Vertragspartei nutzt das NotarNetz auf eigene Gefahr und unterliegt den national und international geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- b) Insbesondere besteht keine Haftung der NotarNet GmbH für die über den Zugang übermittelten Informationen, und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, auch nicht dafür, dass die Informationen für den beabsichtigten Zweck der Vertragspartei tauglich sind. Die NotarNet GmbH haftet auch nicht dafür, dass die übermittelten Informationen frei von Rechten Dritter sind oder der Absender im Rahmen der Übermittlung gegen geltende Gesetze oder sonstige Normen verstoßen hat.
- c) Die NotarNet GmbH haftet darüber hinaus insbesondere nicht für etwaige Schäden, die sich aus der fehlerhaften Weiterverarbeitung der Inhalte durch die Vertragspartei, aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte oder aus der missbräuchlichen Verwendung ihrer Nutzungsmöglichkeit durch Dritte ergeben.
- Ebenso wenig haftet die NotarNet GmbH für Schäden, die entstanden sind durch:
- aa) die Übermittlung und Speicherung von Daten von Dritten;
- bb) die Verwendung übermittelter Programme und Daten von Dritten.
- 11.4 Die über den Zugang über das NotarNetz übermittelten Inhalte und Informationen unterliegen keiner Prüfung durch die NotarNet GmbH. Eine Prüfung auf Schaden stiftende Bestandteile (Viren etc.) erfolgt nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik insbesondere bei den in der Internetkommunikation besonders gefährdeten Anwendungsbereichen E-Mail, http-Abrufe oder ftp-Transfers.
- Verschlüsselte Daten und über spezielle, proprietäre Datenverbindungen übermittelte Daten werden nicht überprüft. Hierzu gehören u.a. auch Datenverbindungen zwischen dem lokalen Bürosystem und Geschäftsstellen, Heimbüros, Systembetreuern (Fernwartung) und mobil angebotenen Systemen der Vertragspartei, es sei denn diese Datenverbindungen erfolgen im Rahmen des zwischen NotarNet GmbH und Vertragspartei nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungsaustauschs.
- Klar gestellt wird: Informationen, die nicht über das NotarNetz, sondern über andere Verbindungen des lokalen Systems oder über Medien wie z.B. USB-Stick, CDs, DVDs etc. oder durch den Anschluss von mobilen Geräten mit dem am NotarNetz angeschlossenen System ausgetauscht werden, liegen nicht im Einflussbereich der NotarNet GmbH. Auch insoweit wird auf die Sicherheitsrichtlinien verwiesen.

- 11.5 Soweit die NotarNet GmbH der Vertragspartei Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist die Vertragspartei für die gespeicherten Daten verantwortlich. Alle Inhalte sind für die NotarNet GmbH fremde Informationen i.S.d. §§ 8 bis 10 Telemediengesetz (TMG). Eine Haftung im Innenverhältnis für von der NotarNet GmbH bereitgestellte Inhalte und Meldungen i.S.d. Ziffer 2.2. lit. f) bleibt unberührt.
- 11.6 Die Vertragspartei ist verpflichtet, Ansprüche gegen die NotarNet GmbH innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis der Vertragspartei von dem schädigenden Ereignis in Textform anzumelden, andernfalls ist die Geltendmachung der Ansprüche ausgeschlossen.

12. Nutzung durch Dritte/Fernwartung

- 12.1 Die Vertragspartei darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung der NotarNet GmbH auf einen Dritten übertragen. Sie darf die Nutzung ihres Anschlusses an das NotarNetz ausschließlich den in Ziffer 1.2 genannten Personen gestatten.
- 12.2 Die Vertragspartei hat sich die Nutzung des NotarNetzes durch Dritte zurechnen zu lassen, die durch diese im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten in nicht vertragsgemäßer oder unbefugter Weise erfolgt, sofern dies von der Vertragspartei zu vertreten ist. Die Vertragspartei hat hierauf entfallende Vergütungen zu tragen.
- 12.3 Die Vertragspartei darf Fernzugriffe auf an das NotarNetz angeschlossene Systembestandteile durch Dritte (insb. im Wege der Fernwartung durch einen Systembetreuer) nur nach Maßgabe der Sicherheitsrichtlinien zulassen.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1 Die NotarNet GmbH darf die Bestandsdaten, die Abrechnungsdaten, die Nutzungsdaten und Internetprotokoll (IP)-Adressen der Vertragspartei – soweit für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags und der eigenen Kundenbeziehung erforderlich – auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Vertragspartei erheben, verarbeiten und nutzen.
Die NotarNet GmbH ist zum Zwecke der Überprüfung der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 1.1) der Vertragspartei berechtigt, mit der Notarkammer, deren Mitglied die Vertragspartei ist, entsprechende Informationen auszutauschen, insbesondere mit dieser zu vereinbaren, dass diese die NotarNet GmbH automatisch unverzüglich und ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Vertragspartei über neue Umstände (insb. einen Verlust der Notareigenschaft) informiert, die im Hinblick auf die Teilnahmeberechtigung der Vertragspartei relevant sind.
- 13.2 Für Zwecke Dritter darf die NotarNet GmbH die Bestandsdaten nur dann verarbeiten, nutzen oder an Dritte weitergeben, soweit die Vertragspartei in diese Nutzung eingewilligt hat, sich eine Erlaubnis aus dem Gesetz ergibt oder Dritte zur technischen oder organisatorischen Erfüllung dieses Vertrags hinzugezogen werden. Zur Nutzung elektronischer Dienste der Bundesnotarkammer durch die Vertragspartei kann die NotarNet GmbH die Identifizierung des Anschlusses der Vertragspartei gegenüber der Bundesnotarkammer ermöglichen.
- 13.3 Die Vertragspartei hat das Recht, jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten bezüglich der über ihre Person gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft ist auf

Verlangen der Vertragspartei auch elektronisch zu erteilen. Ferner hat die Vertragspartei ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- 13.4 Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen gegenseitig, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – des jeweils anderen Vertragspartners erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt.
- 13.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die Vertragspartner nachweislich
- von Dritten rechtmäßig erhalten haben oder erhalten, oder
 - die bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
 - die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offenzulegen sind.
- 13.6 Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.
- 13.7 Die unter Ziffer 13.4 bis 13.6 beschriebenen Verpflichtungen bleiben für die Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

14. Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1 Der Vertrag über die Teilnahme am NotarNetz (Ziffer 2.2) wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 14.2 Verträge über Zusatzleistungen i.S.d. Ziffer 2.3 werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können
- im Fall eines monatlich vereinbarten Entgelts mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende und
 - im Fall eines jährlich vereinbarten Entgelts mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Abrechnungsperiode gekündigt werden.
- Die Kündigung einzelner Zusatzleistungen i.S.d. Ziffer 2.3 lässt das Vertragsverhältnis im Übrigen unberührt. Eine Kündigung des Vertrages über die Teilnahme am NotarNetz erfasst dagegen im Zweifel auch vereinbarte Zusatzleistungen i.S.d. Ziffer 2.3, es sei denn die Kündigung wird ausdrücklich auf den Vertrag über die Teilnahme am NotarNetz begrenzt. Erfasst eine Kündigung auch vereinbarte Zusatzleistungen, so endet das gesamte Vertragsverhältnis einheitlich mit dem Ende des Vertrages über die Teilnahme am NotarNetz.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird nicht berührt.
- 14.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 14.5 Die Zugangsberechtigung und der Leistungsanspruch der Vertragspartei wird zum Kündigungszeitpunkt entsprechend dem Umfang der Kündigung gesperrt. Die etwa unter der entsprechenden Kennung abgelegten Daten auf Servern im Rechenzentrum werden gelöscht.

14.6 Bereitgestellte Geräte, die nicht Eigentum der Vertragspartei geworden sind, wie insbesondere Router, sind nach Vertragsende binnen einer Woche an eine durch die NotarNet GmbH festgelegte Anschrift in Deutschland auf Kosten der Vertragspartei zurückzusenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die NotarNet GmbH berechtigt, bis zur Rückgabe der Geräte Schadensersatz i.H.v. pauschal 20,00 Euro zzgl. USt. je angefangenem Monat zu verlangen. Der Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der NotarNet GmbH ein entsprechender Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist, so kann die Schriftform durch die elektronische Form nach § 126a BGB ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht.
- 15.3 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 15.4 Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, sofern gesetzlich zulässig, Köln.

1. Grundlagen

- 1.1. Das von der NotarNet GmbH betriebene Notarnetz bietet eine sichere Kommunikationsinfrastruktur für Notare, ihre Büros und ihre Berufsorganisationen auf dem jeweiligen Stand der Technik. Ziel der Einrichtung ist es, Notaren einen sicheren Zugang zum Internet sowie einen geschlossenen eigenen Kommunikationsbereich bereitzustellen. Die Dienste, Daten und Anwendungen des Notarnetzes werden in einem sicheren Rechenzentrum betrieben und gepflegt. Über das Notarnetz sind das Zentrale Testamentsregister und das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer („Zentrale Register“) unmittelbar erreichbar.
- 1.2. Die implementierten technischen Sicherheitsmaßnahmen können nur dann einen wirksamen Schutz bieten, wenn jeder Teilnehmer diese Sicherheitsrichtlinien umfassend berücksichtigt und befolgt. Dies dient der Einhaltung der notariellen Verschwiegenheitspflicht, dem eigenen Schutz, dem anderer Nutzer und insbesondere der Sicherheit der Zentralen Register.
- 1.3. Neben den technischen Einrichtungen des Notarnetzes gehören zu einer kompletten Absicherung auch technische Maßnahmen in den lokalen Systemen und organisatorische Maßnahmen in der Notarstelle. Durch den Anschluss an das Notarnetz ist der Notar verpflichtet, die lokale Sicherheit für den Betrieb des Notarnetzes und der Zentralen Register zu gewährleisten.
- 1.4. Mit dem sog. IT-Grundschatz hat das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) eine Methodik für ein effektives, alle Schutzbereiche umfassendes IT-Sicherheitsmanagement entwickelt. Das Notarnetz, seine technischen und organisatorischen Einrichtungen und die konzeptionellen Empfehlungen werden an dieser Methodik ausgerichtet. Weitergehende Informationen, Hintergründe und Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Internetseiten des BSI (www.bsi.de, www.bsi-fuer-buerger.de).
- 1.5. Die vorliegenden Sicherheitsrichtlinien stellen auf den jeweiligen Stand von Recht und Technik ab. Sie werden bei sich ändernden rechtlichen und/oder technischen Rahmenbedingungen im Interesse aller Nutzer entsprechend angepasst.

2. Richtlinien für die lokale Sicherheit

- 2.1. Auf jedem an das Notarnetz angeschlossenen PC ist ein zuverlässiges Viren-Schutzprogramm einzusetzen. Dieses dient zur Überprüfung von Daten, die verschlüsselt übertragen und erst beim Empfänger im lokalen System entschlüsselt werden. Auch Daten, die über andere Medien (bspw. USB-Stick, MP3-Player, CD, DVD) auf das System gelangen, werden hiermit überprüft.
- 2.2. Durch eine zusätzliche Versorgung der angeschlossenen Computer und Programme mit regelmäßigen Sicherheitsupdates (Virenschutz und andere sicherheitsrelevante Komponenten, Betriebssysteme und Anwendungs-Programme) werden die jeweils neu entdeckten Sicherheitslücken geschlossen. Solche Aktualisierungen für alle sicherheitsrelevanten Komponenten sind unerlässlich. Beim Virenschutz hat die Aktualisierung der Virendefinitionsdateien mindestens einmal pro Arbeitstag zu erfolgen.
- 2.3. Eine regelmäßige Untersuchung aller Systeme auf das Vorhandensein von sog. Keyloggern (Schadsoftware, die durch die Protokollierung von Tastatureingaben dem Ausspionieren von Benutzernamen und Passwörtern dient) und sog. Botnets (Program-

me, die den betroffenen Computer mit einem Netz anderer Computer zusammenschließen und so Attacken mit erheblicher Rechenleistung auf vordefinierte Ziele führen) ist durchzuführen.

- 2.4. Außer für den Login im Notarverzeichnis und den Zentralen Registern fragen Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH Benutzername und Passwort nicht ab. Solche Login-Mechanismen der Bundesnotarkammer sind stets SSL-gesichert. Dies ist erkennbar an der mit „https“ beginnenden Adresse im Browser und der farbig (in der Regel grün) markierten Adressleiste, über welche der Aussteller des SSL-Zertifikats ermittelt werden kann. In Zweifelsfällen sollte eine Eingabe von Benutzername und Passwort unterbleiben und der Notarnetz-Support eingeschaltet werden. Grundsätzlich ist bei der Zusendung von harmlos aussehenden Links per E-Mail die notwendige Vorsicht geboten. Hierunter kann sich auch ein auf eine schadhafte Drittseite, die den Seiten der Bundesnotarkammer ähnlich sieht, zeigender Link verbergen, welcher nur den Sinn hat, die Benutzerdaten auszuspähen (sog. Phishing-Verfahren).
- 2.5. Weitere Risiken können eingedämmt werden, wenn in den lokalen Einstellungen für den Internet-Browser die Ausführbarkeit von ActiveX auf den Arbeitsplätzen nur nach vorheriger Zustimmung des Benutzers möglich oder sogar deaktiviert ist. Für Java und Javascript kann die Ausführbarkeit auf vertrauenswürdige Internetseiten beschränkt werden. Zu den vertrauenswürdigen Seiten sind auf jeden Fall diejenigen der Bundesnotarkammer und der NotarNet GmbH hinzuzufügen.
- 2.6. Der Systembetreuer wartet die lokalen Sicherheitseinrichtungen und weist Verantwortliche im Büro in einfache Überwachungsaufgaben wichtiger Funktionen ein. Ein Notfallplan mit den wichtigsten Kontaktadressen und Informationen zu den technischen Einrichtungen sollte bereit liegen.
- 2.7. Erforderliche Wartungsarbeiten von Softwarehäusern oder Systembetreuern über Fernwartung sollten nur in Abstimmung mit der NotarNet GmbH eingerichtet und im Bedarfsfall nur vorübergehend aktiviert werden. Eine Remote-Einwahl sollte in jedem Fall verschlüsselt erfolgen, vom Notar initiiert werden und jederzeit vom Notar unterbrochen werden können. Im Übrigen wird auf die EDV-Empfehlungen für Notarinnen und Notare, Notarprüferinnen und Notarprüfer und Softwarehersteller im Hinblick auf eine dienstordnungsgerechte Führung der Bücher, Verzeichnisse und Übersichten im Notariat der Bundesnotarkammer (Stand: Mai 2005) hingewiesen.
- 2.8. Notebooks und andere mobile Geräte, die an fremde Netze oder Internetzugänge angeschlossen werden (WLAN-Hotspots, fremde Firmen- oder Privatnetzwerke, o.ä.) können als Überträger von Schadprogrammen dienen und sollten daher anschließend nur nach sorgfältiger Sicherheits-Überprüfung wieder mit dem Büro-Netzwerk verbunden werden.
- 2.9. Beim Einsatz von Funknetzwerken (WLAN) müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Als unsicher gelten unter anderem solche Funknetzwerke, die zum Schutz sog. „WEP-Verschlüsselung“ (Wired Equivalent Privacy) einsetzen. Zur Sicherung eines angeschlossenen Funknetzwerks ist mindestens die sog. „WPA-2-Verschlüsselung“ mit Benutzername und einem kryptischen aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen bestehenden sowie mindestens 10 Zeichen langen Passwort oder ein technisch fortgeschritteneres Verfahren zu verwenden. Die Identität des Netz-

- werks („SSID“) darf nicht offen übermittelt werden. Insbesondere sind vorstehende WLAN-Richtlinien auch für ein am Heimarbeitsplatz oder sonst extern betriebenes WLAN zu beachten, wenn von dort ein Zugang auf das Büronetzwerk eingerichtet ist.
- 2.10. Wir empfehlen eine strikte Trennung zwischen Büro-Anwendungen und anderen Nutzungszwecken von technischen Systemen sowie zwischen Büro-System und anderen Systemen.
 - 2.11. Der Internetzugang darf ausschließlich über das NotarNetz hergestellt werden. Ein erhebliches Gefährdungspotential stellen alternative zusätzliche Internet-Zugänge dar, da diese Zugänge nicht durch die Sicherheitsarchitektur des NotarNetzes geschützt sind und das NotarNetz und damit auch die Zentralen Register durch Zusammenschaltung infizieren können. Aus diesem Grund sollten Systeme, die an das NotarNetz angeschlossen sind, grundsätzlich keine weiteren Internet-Anschlüsse haben.
 - 2.12. Um einen Zugang von Unbefugten auf das System zu verhindern, dürfen alle Arbeitsplatz-PCs, Server und andere in das lokale Netzwerk eingebundene Geräte nur über eine vorherige, passwortgesicherte Anmeldung zugänglich sein. Ein solches Anmeldepasswort sollte ebenfalls kryptisch aus einer Kombination von Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen bestehen sowie mindestens 10 Zeichen lang sein. Darüber hinaus sollte ein Benutzerkonto nach maximal fünf nacheinander erfolgten gescheiterten Anmeldeversuchen vorübergehend automatisch gesperrt werden.
 - 2.13. Passwörter, PIN und Signaturkarten müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt werden. Passwörter und PIN zu den Zentralen Registern und zu sonstigen nur über das NotarNetz erreichbaren Diensten dürfen nicht lokal (etwa im Internet-Browser) gespeichert werden. Passwörter und PIN zu mit dem NotarNetz verbundenen Geräten dürfen nicht identisch sein mit Passwörtern und PINs, die die Nutzer an anderer Stelle verwenden. Da Administratoren über umfangreiche Berechtigungen verfügen und ihre Zugänge bei Notfällen und Servicemaßnahmen benötigt werden, sind Zugänge von Administratoren besonders sorgfältig zu sichern und zu verwalten.
 - 2.14. Gut gesicherte Systeme sind für Angreifer schwerer zu überwinden. Deshalb ist ein Trend zu beobachten, Sicherheitslücken im organisatorischen Bereich (nachlässiger Umgang mit Benutzername und Passwort, nur schwach gesicherte Heimarbeitsplätze etc.) auszunutzen, um auf diese Weise ohne die aufwendige Überwindung von Sicherheitssystemen Zugang auf sicherheitsrelevante Bereiche zu erhalten. Zentraler Punkt eines Sicherheitskonzeptes sollte deshalb sein, über organisatorische Maßnahmen wie praxisgerechte Schulungen und Benutzerrichtlinien die Nutzung von IT in der Notarstelle sicher zu gestalten.
3. **Sachgemäßer Umgang mit technischen Geräten**
 - 3.1. Der von der NotarNet GmbH zur Verfügung gestellte Router wird nicht Eigentum des Notars. Um Beschädigungen oder eine automatische Sperrung des NotarNetz-Routers zu vermeiden, sind die nachfolgenden Hinweise zur Behandlung der Geräte einzuhalten
 - 3.2. Der NotarNetz-Router muss sorgsam behandelt werden. Er ist vor Stößen und anderen äußeren Einflüssen zu schützen.
 - 3.3. Der NotarNetz-Router darf nur bei Umgebungstemperaturen von 0°C bis 40°C betrieben werden. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.
 - 3.4. Die relative Luftfeuchtigkeit in der Umgebung des NotarNetz-Routers sollte zwischen 10% und 85% (nichtkondensierend) liegen.
 - 3.5. Links und rechts am NotarNetz-Router befinden sich Lüftungslöcher. Im Abstand von 10 cm davon dürfen sich keine Gegenstände befinden, welche die Luftzufuhr beeinträchtigen. Ein Hitzestau kann zu einem Gerätedefekt führen.
 - 3.6. Staubansammlungen in Routernähe sind zu vermeiden. Auf den Gehäusedeckel dürfen keine Gegenstände gestellt werden.
 - 3.7. Der NotarNetz-Router ist nicht für die Montage in 19-Zoll-Schränken vorbereitet. Bitte verwenden Sie einen eigenen Gerätefachboden.
 - 3.8. Der NotarNetz-Router ist physikalisch vor unbefugtem Zugriff zu schützen, da er funktional den Schlüssel durch die „äußere Schutzmauer“ der IT-Plattform der Bundesnotarkammer, in welcher u.a. die Zentralen Register angesiedelt sind, darstellt.
 - 3.9. Der NotarNetz-Router darf nicht geöffnet und die Sicherheitsaufkleber dürfen nicht beschädigt werden.
 - 3.10. Ferner dürfen die Routereinstellungen nicht zurückgesetzt werden.
 - 3.11. Jeder nicht autorisierte administrative Zugriff oder Zugriffsversuch auf den NotarNetz-Router führt aus Sicherheitsgründen zur Löschung aller Konfigurationsdaten, so dass eine Nutzung im NotarNetz und eine Verbindung zur IT-Plattform der Bundesnotarkammer danach nicht mehr hergestellt werden kann.
 - 3.12. Sollten Veränderungen oder Manipulationen am NotarNetz-Router festgestellt werden oder sollte der Router entwendet oder beschädigt worden sein, ist umgehend die Bundesnotarkammer (per E-Mail: notare@testamentsregister.de) oder die NotarNet GmbH (per E-Mail: info@notar.net) zu informieren. Dies gilt auch bei Betriebsstörungen.
 - 3.13. Der NotarNetz-Router ist bei Beendigung des Amtes oder jederzeit auf Verlangen der NotarNet GmbH im Rahmen der vertraglichen Regelungen zurückzugeben.
 - 3.14. Sofern der NotarNetz-Router nicht durchgängig aktiviert und mit dem DSL/ISDN-Anschluss verbunden ist, ist er zu Wartungszwecken auf Verlangen der NotarNet GmbH jederzeit, insbesondere auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, in geeigneter Weise anzuschließen.